



Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Bekanntmachung der Körperschaftsforstdirektion

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung zum Ausbau der Zuwegung für die Windenergieanlagen HÖP-1 und HÖP-2

Auslegung der Waldumwandlungsgenehmigung zur Einsichtnahme

Die Körperschaftsforstdirektion hat der EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH & Co.KG, Heidelberger Straße 23, 74746 Höpfingen die dauerhafte Waldumwandlung zum Ausbau der Zuwegung für die Windenergieanlagen HÖP-1 und HÖP-2 genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

1. Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1 Die **dauerhafte Umwandlung von 1.745 m²** auf Teilflächen der Flurstücke 16055 (270 m²), 16052 (45 m²), 15902 (95 m²) auf Gemarkung Höpfingen sowie auf Flurstück-Nr. 6617 (815 m²) und 6618 (520 m²) auf Gemarkung Waldstetten, zwecks Zuwegung zu den WEA HÖP-1 und HÖP-2 wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.
- 1.2 Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die gemäß § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens (hier: Zuwegung) gemäß § 17 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis mit ein.

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Diese Genehmigung wird unter den unter Ziffer 2. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung der Genehmigung:

Die Waldumwandlungsgenehmigung und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen zwei Wochen, und zwar

**von Dienstag, den 27.02.2024
bis einschließlich Montag, den 11.03.2024**

bei der **Gemeinde Höpfingen**, Heidelbergerstraße 23, 74746 Höpfingen

während den jeweils üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe jeweils unter der Rubrik „Service“/ „Bekanntmachungen“ bzw. auf den Seiten:

Regierungspräsidium Freiburg

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

Regierungspräsidium Karlsruhe

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung>

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Waldumwandlungsgenehmigung gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Postfach 103264

68032 Mannheim

Klage erhoben werden.

Freiburg, den 20.02.2024

Körperschaftsforstdirektion